

Bescheid

über
die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 26. Mai 2004

Prüfzeugnis Nummer:

P-3269/5744-MPA BS

Gegenstand:

Bodeneinschubtreppe mit einer unterseitig raumabschließenden Klappe (im eingeschobenen Zustand) der Feuerwiderstandsklasse „F 90“, gemäß DIN 4102-2 : 1977-09 bei Brandbeanspruchung von unten und von oben

Antragsteller:

Gebr. DOLLE GmbH
Rockwinkeler Landstraße 117
D 28325 Bremen

Geltungsdauer bis:

26. Mai 2014

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3269/5744-MPA BS vom 26. Mai 2004.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3269/5744-MPA BS ist erstmals am 26. Mai 2004 ausgestellt worden.

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung entsprechend Bauregelliste und des Verwendbarkeitsnachweises.

Jede Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
Stahl-Befestigungsmittel, -Beschläge, -Federn, -Riegel	siehe Anlagen	-	nichtbrennbar
Sperrholzplatte aus Fichtenholz nach DIN EN 13 986	≥ 18	≥ 800	normalentflammbar
Eichenholzleisten	50 x 71	≥ 690	normalentflammbar
FERMACELL-Gipsfaserplatte nach abZ ¹⁾ Nr. Z-9.1-434	≥ 10 ≥ 15	1100 bis 1230	nichtbrennbar
Rockwool RP XV-Platte nach DIN EN 13 162 und gültigem abZ ¹⁾	≥ 50	≥ 120	nichtbrennbar
Dämmschichtbildender Baustoff „INTERDENS F“ entspr. abZ ¹⁾ Nr. Z-19.11-331	≥ 2	-	normalentflammbar
Einkomponenten-Kleber auf Wasserglasbasis „Conlit“	-	-	nichtbrennbar

- 1) abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 2) abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

Rohling
 ORR Dr.-Ing. Rohling
 Leiterin der Prüfstelle



i. A. *Krause*
 Dipl.-Ing. Krause
 Sachbearbeiterin

Braunschweig, 04.05.2009